

Statuten

der

gegenseitigen Feuerversicherungs-Anstalt

des

Bezirktes Bregenzerwald

für das Vereinsmitglied:

Geb. Meusbürger

Haus-Nr. 12/0. 545

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Name des Versicherten.

Geb. v. Neuburger

Geburts- Nr.	Haus Nr.	Bau- Nr.	Zeit der Aufnahme oder Erhöhung		Eingeschätzter Wert		Bedienung				Mobilar oder Waren- lager Versicherung Capital			
			Tag	Monat	Jahr	K	h	K	h	K	h	K	h	
14	12		6		1902	14.000			74.000	23		5.230	50	26.1.88
					1928	3.000 S.				50%		3.290	22	3.1.1899
					1928	12.500						12.000		11.2.8
									1.200	50%				

**Gegenseitige Feuerversicherungsanstalt
des Bezirkes Bregenzwald**

*Stabsarchivar
W. Medl J.*

Namen des Versicherten.

Gebr. Weusburger, Weidenwind.

Einzel- Nr.	Haus- Nr.	Bau- Nr.	Zeit der Aufnahme oder Erhöhung		Eingelöstes Wert		Bedienung				Hobiler oder Waren- lager, Befreiung Capital								
			Tag	Monat	Jahr	K	h	W ^{sch}	K	h		K	h						
499	506																		
			6	II	1902	6000			XXXX			4400		h	30		25		
				10	II	1905						4400						50	
				1	I	1928	18.500,8											185	

gegenseitige Feuerversicherungsanstalt
des Bezirkes Biberachwald.

[Handwritten Signature]

Statuten

der

gegenseitigen Feuerversicherungs-Anstalt des Bezirktes Bregenzerwald.



I. Begriff und Umfang der Anstalt.

§ 1.

Die seit alter Zeit bestehende Feuerversicherungs-Anstalt ist ein auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhender Verein, dessen Mitglieder sich wechselseitig die Vergütung der an ihren versicherten Gebäuden und Mobilien vorkommenden Brandschäden bis zur Höhe des versicherten Wertes derselben sichern und sich verbindlich machen, durch die von ihnen zu entrichtenden Beiträge die nöthigen Geldmittel aufzubringen, um den beschädigten Mitgliedern die statutenmäßige Entschädigung leisten zu können.

§ 2.

Diese Anstalt führt den im § 44 festgesetzten Namen und erstreckt ihre Thätigkeit auf die nachstehenden, im Bezirk Bregenzerwald gelegenen Gemeinden, als: Andelsbuch, Au, Bzau, Bizau, Bolgenach, Egg, Gittisau, Krumbach, Lingenau, Mellau, Oberlangenegg, Sibratsgfall, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken, Schwarzenberg, Reuthe, Unterlangenegg und Warth-Hochkrumbach.

Aus Gemeinden außerhalb des Bezirktes Bregenzerwald werden keinerlei Versicherungen aufgenommen.

§ 3.

Der Eintritt in diese Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, sowie der Austritt aus derselben steht unter den in den Statuten der Anstalt festgesetzten Bedingungen und nach Maßgabe derselben jedermann frei. Für Minderjährige und Curanden erfolgt die Aufnahme in die Anstalt, sowie der Austritt aus derselben durch ihre Vormünder oder Curatoren und für moralische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 4.

Ist ein Gebäude unter mehrere Eigenthümer getheilt, so ist die Versicherung nur in Bezug auf das ganze Gebäude § 9 zulässig.

§ 5.

Jede gleichzeitige Versicherung der nämlichen Gegenstände bei einer anderen Versicherungsanstalt ist unstatthaft und leistet in einem solchen Fall die Anstalt bei einem Schadenfalle weder eine Vergütung, noch erfolgt die Rückstellung der geleisteten Jahresbeiträge.

Mit der Doppelversicherung erlischt die Mitgliedschaft.

II. Gegenstand der Versicherung.

§ 6.

Zur Versicherung bei der Anstalt geeignet sind mit Ausnahme der im § 7 namhaft gemachten Objecte im allgemeinen alle innerhalb des im § 2 bezeichneten Gebietes gelegenen öffentlichen und Privat-Gebäude, Haupt- und Nebengebäude, gleichviel zu welchem Zwecke sie zu dienen haben, sowie in versicherten Gebäuden oder sonst im Versicherungsbezirke befindliche Mobilien, wie Einrichtungsstücke, Warenvorräthe u. s. w.

Alp- und Vorsäßhütten können nur dann in die Versicherung aufgenommen werden, wenn sie mit sicheren Feuerungsanlagen versehen sind und die betreffenden Eigenthümer die Kosten der jeweiligen Feuerbeschau selbst zu tragen sich verpflichten.

§ 7.

Zur Aufnahme in diese Feuerversicherungs-Anstalt nicht geeignet sind:

- 1) Fabriksgebäude überhaupt, weiters Gebäude, in denen Gewerbe betrieben, bezw. Beleuchtungsstoffe verwendet werden, welche die Feuergefährlichkeit wesentlich erhöhen.
- 2) Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Kunstwerke, alle feuergefährlichen Chemikalien und sonstige derartige Gegenstände.

Die Entscheidung darüber, ob ein zur Aufnahme in die Anstalt angemeldetes oder ein in derselben bereits befindliches Object in eine dieser Kategorien gehört, steht von Fall zu Fall dem Verwaltungsausschusse zu.

§ 8.

Noch im Bau, oder in der Wiederherstellung begriffene Gebäude können versichert werden, jedoch nur nach Verhältnis des bestehenden Bauwertes und nur bis zu einem bestimmten jeweilig zu bezeichnenden Zeitabschlusse.

§ 9.

Die Versicherung bezieht sich auf das ganze Gebäude, einschließlich der Grundmauern und Keller.

III. Von dem Versicherungswerte und dem Eintritt in den Verein.

§ 10.

Jeder, welcher als Theilnehmer in die Anstalt einzutreten und Gebäude oder Mobilien versichern zu lassen gedenkt, hat seinen Willen der Vorstehung der Gemeinde, in welcher sich die zu versichernden Objecte befinden, zu erklären, und es hat der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter hierüber ein die Erklärung beweisendes Protokoll aufzunehmen.

Wenn es sich um die Versicherung einer Alp- oder Vorsäßhütte handelt, ist auch die im § 6 letzter Absatz vorgesehene Erklärung des Versicherungswerbers bezüglich Tragung der Feuerbeschaufkosten in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11.

Wenn Gebäude versichert werden sollen, so sind dieselben genau mittelst Haus-Bauparcell-Nummern zu bezeichnen, so dass deren Identität zweifellos festgestellt ist.

Es ist weiters der gemeine ordentliche Wert des Gebäudes im Zeitpunkt der Versicherungsnahme (Zeitwert) anzugeben und ist die Wertbestimmung durch zwei Ortschaftsäger auf Kosten des Versicherungswerbers überprüfen, beziehungsweise feststellen und bestätigen zu lassen.

Ist das zu versichernde Gebäude unter mehrere Eigenthümer getheilt, so haben dieselben mit dem Versicherungsantrage zugleich einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, welcher sie der Anstalt gegenüber zu vertreten hat, zu bezeichnen.

§ 12.

Wer Fahrnisse, welche der Abnützung unterliegen, versichern will, hat dem Gemeindevorsteher ein genaues und detaillirtes Verzeichnis derselben unter Angabe des Wertes der einzelnen Stücke, sowie der Bezeichnung des Gebäudes, in welchem sie sich befinden, vorzulegen.

Der Gemeindevorsteher hat dieses Verzeichnis durch einen Ortschaftsäger, welcher nöthigenfalls einen weiteren Sachverständigen zuzuziehen hat, überprüfen zu lassen.

Wurde hiebei gegen die Anträge des Versicherungswerbers eine Einwendung nicht erhoben, so ist das Verzeichnis von den Schägern mit dem Vormerk „richtig befunden“ zu bestätigen und zu unterfertigen, worauf der Gemeindevorsteher seinerseits die Genehmigungsclausel beifügt.

§ 13.

Die Beitrittserklärungen sammt etwaigen Schägungsbefunden und Fahrnisverzeichnissen (§§ 11 und 12) hat der Gemeindevorsteher sofort unter seiner Begutachtung an den Obmann der Anstalt zu verabfolgen.

Derfelbe hat das Anerbieten zu untersuchen, etwa nothwendige Ergänzungen und Verbesserungen abzufordern und, sobald die beantragte Versicherung nach den Statuten als zulässig erscheint, den Affecuranzschein (Aufnahmebestätigung) für den Versicherungsnehmer auszufertigen, die Versicherung selbst aber im Hauptcataster vormerken zu lassen.

Sollten sich dem Obmanne Bedenken gegen die statutenmäßige Zulässigkeit des Versicherungsantrages (§§. 6 bis 9) ergeben, so hat derselbe die Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

Dieser Entscheidung sind stets auch Anträge auf Versicherung eines Warenlagers und überhaupt von Vorräthen zu unterziehen, welche zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch bestimmt sind und daher nur als Gesamtheit versichert werden können.

Bei der Bestimmung des Versicherungswertes von Warenlagern hat stets der Anschaffungs- oder Fabrikspreis, nicht der Verkaufspreis als Grundlage zu dienen, und es ist im Zweifel über die Angemessenheit des Versicherungswertes, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Auch sind versicherte Warenlager von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsausschuss zu controlieren und ist derselbe berechtigt, im Falle andauernder Wertverminderung eines Warenlagers den Versicherungswert entsprechend richtig zu stellen.

§ 14.

Die Entscheidung über die Annahme oder die Zurückweisung eines Versicherungsantrages und im Falle der Annahme die Ausfertigung des Affecuranzscheines hat längstens innerhalb 4 Tagen vom Tage des Einlaufes der Anmeldung beim Obmann, beziehungsweise vom Tage des Abschlusses der etwa veranlasseten Erhebungen und Ergänzungen (§ 13) zu erfolgen.

Der Versicherungsvertrag wird um 12 Uhr mitternachts des Kalendertages rechtswirksam, an welchem der Antrag durch den Obmann der Anstalt beziehungsweise durch den Ausschuss (§ 13) angenommen worden ist.

Die Zustellung des den Versicherungsvertrag beurkundenden Affecuranzscheines an den Antragsteller hat stets durch die betreffende Gemeindevorsteherung zu erfolgen, welche von dem Versicherungsvertrage Vormerkung zu nehmen hat.

Der Affecuranzschein hat Namen und Wohnort des Versicherungsnehmers, die statutenmäßige Bezeichnung des versicherten Objectes, das Datum der Aufnahme desselben in die Versicherung, den Versicherungsbetrag, sowie die Beziehung auf die Eintragung in dem Hauptcataster der Versicherungen und die Statuten der Anstalt ihrem Wortlaute nach zu enthalten.

§ 15.

Der rechtsgültig abgeschlossene Versicherungsvertrag (§ 14) hat solange fortzubestehen, bis er nach den Bestimmungen dieser Statuten (§§. 39 bis 43), wieder aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wird.

§ 16.

Ein Theilnehmer, welcher aus der Anstalt ausgetreten ist und wieder eintreten will, wird so behandelt, als ob er nie Mitglied der Anstalt gewesen wäre.

Wird das versicherte Object durch Brand oder sonst zerstört, oder zugrunde, so erlischt in Bezug auf dasselbe der Versicherungsvertrag, ohne dass der Versicherte unbeschadet des dem Versicherten wider die Anstalt etwa bestehenden Entschädigungsanspruches.

§ 17.

Der Verwaltungsausschuss hat periodenweise das erstmal, nachdem diese Statuten in Rechtskraft (Rechtswirksamkeit) getreten sein werden, und dann längstens nach Ablauf von je 20 Jahren die Untersuchung und Schätzung der sämmtlichen versicherten Gebäude durch eine Commission, bestehend aus einem Mitgliede des Verwaltungsausschusses als Obmann, dem betreffenden Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei von dem Verwaltungsausschuss bestellten Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Sollten die zugezogenen Sachverständigen sich über den Schätzungswert nicht einigen können, so gilt das Gutachten, welchem das Mitglied des Verwaltungsausschusses sich anschließt.

Nach dem Ergebnisse dieser Schätzung sind die Versicherungswerte der einzelnen Gebäude, wenn sie sich als zu hoch darstellen sollten, entsprechend richtig zu stellen.

Auch in der Zwischenzeit ist der Verwaltungsausschuss berechtigt, den Versicherungswert der bei der Anstalt versicherten Gebäude, sobald er dieses als nothwendig erachtet, auf Kosten der Anstalt überprüfen und berichtigen zu lassen.

Das Gleiche hat jederzeit auf Ansuchen des Versicherten zu geschehen, doch hat der letztere in diesem Falle die Schätzungskosten selbst zu tragen.

IV. Brandschaden.

§ 18.

Die Versicherung der Gebäude, sowie der Mobilarwerte, Fahrnisse, Warenlager, gilt nur gegen Beschädigungen, welche dieselben durch Brand oder Löschvorkehrungen erleiden.

Zu den ersteren gehören auch Beschädigungen, welche durch Blitz mit oder ohne Entzündung entstehen.

Zu den letzteren gehört jener Schaden, der durch die von der Behörde angeordneten oder sonst nothwendigen und zweckmäßigen Lösch- und Rettungsvorkehrungen, also insbesondere auch etwa dadurch entstanden ist, dass ein versichertes Gebäude, um den Flammen Einhalt zu thun, ganz oder zum Theile niedergerissen wurde.

Der Versicherung kommt, wenn sich der Versicherte außer Schuld befindet, in allen Brandfällen, sie mögen durch Naturereignisse, bloßen Zufall,

durch Schuld oder Bosheit eines Dritten veranlaßt werden, in der Regel unbeschränkte Wirkung zu.

§ 19.

Wenn eine Feuersbrunst durch Muthwillen oder aus bösem Vorsatze des Beschädigten entstand, so verliert derselbe nicht nur den ganzen Anspruch auf Entschädigung für seine durch Feuersbrunst beschädigten Gebäude oder Mobilienwerte, sondern er wird auch von der Anstalt ausgeschlossen, und behält sich dieselbe vor, gegen ihn, die ihr sonst gesetzlich zustehenden Rechte geltend zu machen.

§ 20.

Entsteht eine Feuersbrunst durch Verschulden oder bösen Vorsatz eines Dritten, so hat der Beschädigte die Wahl, die Entschädigung gegen die Anstalt oder gegen den Beschädiger anzusprechen.

Im ersteren Falle leistet die Anstalt die Entschädigung, soweit sie hiezu nach den Statuten verpflichtet ist, und es geht die Schadenersatzforderung gegen den Beschädiger zur Erlangung des Regresses für die geleistete Entschädigung sammt Kosten auch ohne besondere Session an die Anstalt über.

Der Entschädigte ist verpflichtet, der Anstalt die zur Geltendmachung dieser Forderung nöthige Vertretung zu leisten.

Einen allfälligen Mehrbetrag des Schadens über die erhaltene Versicherungssumme kann der Beschädigte von dem Beschädiger entweder allein oder im Anschlusse an die Anstalt verfolgen.

In diesem Falle steht aber der letzteren das Vorrecht auf Ersatz der statutenmäßig geleisteten Entschädigung vor der Mehrforderung des Beschädigten zu.

Sollte jedoch das beschädigte Mitglied der Anstalt es vorziehen, sich ausschließlich und unmittelbar an den Beschädiger zu halten, so hat dasselbe dem Verwaltungsausschusse hievon die Anzeige zu machen und die betreffende Verzichtserklärung für die Anstalt abzugeben.

§ 21.

Keine Entschädigung wird geleistet, wenn der Brandschaden bei feindlichen Einfällen durch kriegerische Angriffs- und Vertheidigungsbewegungen oder Vorkehrungen dieser Art, durch bürgerliche Unruhen, Volksaufstände, Plünderungen oder auf Anordnung einer Behörde herbeigeführt wurde.

Feuersbrünste dagegen, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen, durch einzelne Soldaten, ohne Befehl aus Unachtsamkeit, Muthwillen oder Bosheit verursacht werden, schließen das Recht der versicherten Entschädigung nicht aus.

Sowohl hinsichtlich der Entschädigung, als der Regressnahme wider den Schuldtragenden gelten die Bestimmungen des § 20.

§ 22.

Wenn eine Entschädigung in Fällen, welche den Verlust des Anspruches auf dieselbe nach sich ziehen, von der Anstalt geleistet wurde, so steht ihr das Rückforderungsrecht gegen den Empfänger der Entschädigung zu.

V. Erhebung des Brandschadens.

§ 23.

Erleidet ein Mitglied der Anstalt einen Brandschaden, so hat dasselbe oder sein Vertreter sogleich der Gemeindevorsteherung hievon die Anzeige zu machen.

Auch wenn diese Anzeige nicht stattfindet, hat die Gemeindevorsteherung ohne Verzug von jedem Brandfalle, durch welche ein von der Anstalt versichertes Object betroffen wird, dem Obmann Mittheilung zu machen, und es hat der letztere sofort den Brandschaden erheben zu lassen.

Zu einer solchen Schadenerhebung sind der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter, ein von dem Obmann abgeordneter Vertreter der Anstalt, und falls es der letztere für nöthig erachtet, zwei von denselben bestellte unparteiische Sachverständige, und zwar Ortschätzer, zuzuziehen.

Die commissionelle Erhebung hat:

- a) den Betrag des Schadens,
- b) die Ursache des Brandes festzustellen.

§ 24.

Die Commission hat vor allem zu erheben, ob der Brandschaden ein vollständiger oder nur ein theilweiser war.

Als vollständiger Schaden wird angenommen, wenn das ganze versicherte Gebäude nieder und ausgebrannt ist, so dass dasselbe nicht ausgebessert werden kann, sondern neu aufgebaut werden muß.

Die vom Brande übrig gebliebenen Materialien werden in der Regel dem Eigentümer als Ersatz für Räumung und Fortschaffung des Schuttes überlassen.

Ein theilweiser Schaden ist vorhanden, wenn nur einzelne Theile des versicherten Gebäudes ganz oder theilweise zerstört, mehr oder weniger beschädigt wurden.

In gleicher Weise ist hinsichtlich versicherter Mobilienwerte ein vollständiger oder nur ein theilweiser Schaden vorhanden und Gegenstand der Erhebung, je nachdem dieselben ganz oder nur theilweise durch den Brand zerstört, beziehungsweise beschädigt wurden.

Bei einem vollständigen Schaden ist dieser dem erhobenen gemeinen Werte des Gebäudes, beziehungsweise der versicherten Fahrhabe, im Zeitpunkte des Brandes gleich.

Bei einem theilweisen Schaden muß dieser durch Abschätzung der Entwertung beziffert werden, welchen das zerstörte oder beschädigte Object gegenüber dem gemeinen Werte desselben zur Zeit des Brandes erlitten hat, und wird der Schätzungswert des erhalten gebliebenen Mauerwerkes in die Entwertung nicht eingerechnet.

Der Schaden ist durch eine bestimmte Geldsumme auszudrücken, und hat bei der Bestimmung der Entschädigung der Grundsatz zu gelten, dass dieselbe nach Maßgabe der Höhe des gänzlichen oder nur theilweisen Brand-

schadens, jedoch in keinem Falle in einem höheren Betrag zu leisten ist, als jenem, mit welchem das durch den Brand beschädigte Gebäude, beziehungsweise Mobilare versichert war.

§ 25.

Ueber die commissionellen Erhebungen (§§ 23, 24) ist ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe hat zu enthalten:

- a) Die Angabe des Tages des Brandes und die genaue Bezeichnung der durch denselben beschädigten Versicherungsobjecte, sowie den Namen des Beschädigten.
- b) Die Beschreibung der Beschädigung und den Ausspruch der Sachverständigen über die Größe des nach den Hauptbestandtheilen zu specificirenden Schadens.
- c) Die muthmaßliche Entstehungsursache des Brandes, sowie überhaupt alle Umstände, welche nach Annahme der Commission auf die zu leistende Entschädigung von Wichtigkeit sein könnten.

Zeigt sich eine Meinungsverschiedenheit unter den Sachverständigen hinsichtlich der Größe des Schadens, ohne daß eine Uebereinstimmung erzielt werden kann, so ist der Ausspruch jedes einzelnen in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist dem Verwaltungsausschusse vorzulegen, welcher mit thunlichster Beschleunigung dem Beschädigten zu erklären hat, ob und in welchem Geldbetrage die Anstalt statutengemäß zur Vergütung des Brandschadens sich für verpflichtet erachte und ob dem Beschädigten selbst oder dritten gegenüber anläßlich der Ursache des Brandes oder aus anderen Gründen Vorbehalte zu machen seien.

VI. Entschädigung.

§ 26.

Jedes dieser Feuerversicherungsanstalt angehörige Mitglied hat den rechtlichen Anspruch darauf, daß ihm die nach seiner Aufnahme in dieselbe durch Feuersbrunst (§ 18) erwachsenen Schaden in Gemäßheit dieser Statuten vergütet werden.

§ 27.

Der Maßstab für die Festsetzung der Entschädigung bildet:

- a) Die angenommene Versicherungssumme des beschädigten Gebäudes, Mobilars oder Warenlagers.
- b) Der an denselben erlittene Schaden (§ 24).

§ 28.

Die Entschädigung wird im baren Gelde geleistet, und erfolgt die Bezahlung in der Regel spätestens binnen 4 Wochen vom Tage der endgültigen Feststellung der Höhe des Ersatzbetrages.

Der Entschädigungsbetrag wird durch den Obmann an die Gemeindevorsteherung der Gemeinde, in welcher der Schaden erwachsen ist, zur Ausfolgung an die bezugsberechtigten Eigenthümer abgeführt, und hat dieselbe für Gebäude, auf welchen erweislich keine Pfandschulden haften, sowie für die versicherte Fahrhabe jeder Art sofort zu geschehen.

§ 29.

Nach einem theilweisen (partiellen) Schaden vermindert sich die Versicherungssumme der einzelnen beschädigten Objecte, um die für dieselben geleisteten Entschädigungsbeträge.

Auf eine später eventuell erfolgende Ergänzung der somit reducierten Versicherungssumme auf ihren ursprünglichen Betrag finden die Bestimmungen des § 31 Anwendung.

Nach einem gänzlichen (totalen) Brandschaden hört die Versicherung auf (§ 16), das entschädigte Mitglied wird rücksichtlich seiner statutenmäßigen Haftung als aus dem Verein ausgetreten behandelt (§§ 39 und 42).

§ 30.

Wenn ein oder mehrere Hypothekargläubiger auf eine Gebäudeversicherung die Vormerkung ihrer Rechte bei der Anstalt erwirkt haben, so wird im Schadenfalle die zu leistende Vergütung nur behufs der Wiederherstellung und, nachdem dieselbe gesichert worden ist, ausbezahlt, es sei denn, daß die sämmtlichen vorgemerkten Hypothekargläubiger in die unbedingte Auszahlung willigen, oder selbst zur Inempfangnahme berechtigt sind.

Falls sich die Pfandgläubiger unter sich oder mit dem Beschädigten über die Auszahlung, beziehungsweise Vertheilung der Entschädigungssumme nicht einigen können, ist dieselbe bei Gericht zu hinterlegen.

Geht der Entschädigungsanspruch durch Verschulden des Versicherten verloren (§ 19), so ist die Versicherungsanstalt gleichwohl verpflichtet, die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung der sich ausweisenden Hypothekargläubiger unter der Bedingung zu verwenden, daß dieselben ihre Rechte an die Anstalt abtreten.

Die Versicherungen von Gebäuden, Pflegebefohleuer, resp. von Gebäuden, die mit Forderungen Pflegebefohleuer belastet sind, werden über Ansuchen zu Gunsten des Pflschaftsgerichtes dahin vinculiert, daß der Entschädigungsbetrag im eventuellen Schadenfalle nur im Einverständnis mit dem Pflschaftsgerichte an den Versicherten ausbezahlt, sowie jede Unterbrechung in der Versicherung oder Prämienzahlung, dann eine Herabsetzung der Versicherungssumme dem betreffenden Pflschaftsgerichte bekannt gegeben wird.

VII. Beitragsleistung der Vereinsmitglieder und Bildung des Reservefonds.

§ 31.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritte eine einmalige Eintrittsgebühr von 50 Hellern von je 100 Kronen der Versicherungssumme, und im Falle

einer Erhöhung dieser letzteren, 50 Heller von je 100 Kronen des erhöhten Betrages zu entrichten. Ueberdies haben die Mitglieder zur Bestreitung der statutenmäßigen Verpflichtungen der Anstalt einen Jahresbeitrag zu entrichten (§ 32).

§ 32.

Die versicherten Wertsummen der einzelnen Gegenstände zusammen, bilden die Versicherungssumme, nach welcher die ordentlichen Jahresbeiträge (Vorhineinprämien) berechnet werden.

Für die Berechnung der Jahresbeiträge hat nachfolgender Tarif zu gelten:

Von je 100 Kronen Versicherungswert

- a) bei Gebäuden mit harter Bedachung 15 bis 40 Heller,
- b) bei Gebäuden mit Holzbedachung 30 bis 80 Heller.

Innerhalb dieser Prämienätze ist unter Berücksichtigung der Lage und Feuergefährlichkeit der in Betracht kommenden Objecte und Gegenstände die Prämie zu bestimmen und in der Versicherungs-Urkunde ersichtlich zu machen.

Eine Aenderung der statutarischen Prämienätze ist als eine Statutenänderung anzusehen und zu behandeln.

§ 33.

Die jährliche Prämie ist für das laufende Jahr im vorhinein zu entrichten. Für eine im Laufe des Jahres abgeschlossene Versicherung wird als erstjährige Beitragsleistung jener Theil der ganzjährigen Prämie entrichtet, welcher auf die Zeit vom Tage der Versicherungsannahme bis zum nächsten 31. December entfällt.

Die Jahresprämien werden durch die Gemeindevorstellungen von den einzelnen Mitgliedern der Anstalt eingehoben und an den Cassier derselben abgeführt.

§ 34.

Die erstjährige Prämie ist am Tage des Versicherungsabschlusses, bezw. am Tage der Uebernahme der Versicherungsurkunde zu entrichten.

Die weiteren Prämien müssen bis Ende Februar jeden Jahres entrichtet werden.

Nachlässe an schuldigen Beiträgen finden nie und für niemanden statt.

Schuldige Jahresprämien können ebenso, wie rückständige Nachschußzahlungen (§ 37) nach fruchtloser Mahnung im gerichtlichen Wege eingetrieben werden, doch hat die Einklagung der schuldigen Jahresprämien innerhalb zweier Monate von ihrer statutenmäßigen Fälligkeit zu erfolgen, und trägt in solchen Fällen der Verein vom Tage der Ueberweisung der Klage die Haftung aus der bezüglichen Versicherung.

§ 35.

Zu dem Zwecke, daß die Anstalt in solchen Jahren, wo die Ausgaben durch die Einnahmen nicht volle Deckung finden sollten, die Verpflichtungen

unverweilt erfüllen kann, ohne die Mitglieder der Anstalt zu größeren außerordentlichen Beiträgen heranziehen zu müssen, wird ein Reservefond gebildet.

Dieser besteht:

- 1) Aus dem bei Inslebensretren dieser Statuten vorhandenen Vor- schußfond der bestehenden Feuerversicherungsanstalt des Bregenzer- waldes.
- 2) Aus den jährlich sich ergebenden Betriebsüberschüssen,

§ 36.

In den Reservefond fließen alle Ueberschüsse der jährlichen Betriebs- ergebnisse solange, bis dieser Fond die Höhe von 3 % der Gesamtsumme der Versicherungswerte erreicht hat.

Sobald dies der Fall ist, und insolange sich der Reservefond auf dieser Höhe erhält, können die Ueberschüsse den Anstaltsmitgliedern für das nächste Jahr nach dem Verhältnis der ordentlichen Jahresbeiträge gutge- bucht werden.

§ 37.

Reichen die laufenden Einnahmen zur Bestreitung aller Auslagen der Anstalt nicht aus, so ist zur Begleichung des unbedeckten Abganges der vorhandene Reservefond heranzuziehen.

Wird auf diese Weise im Laufe eines Rechnungsjahres mehr als 50 Percent des zu Beginn dieses Jahres vorhanden gewesenen Reserve- fondes verwendet, so wird der bezügliche Mehrbetrag am Schlusse des Jahres auf die Anstaltsmitglieder nach dem Verhältnisse der ordentlichen Jahresbeiträge umgelegt und nach der Einzahlung dem Reservefond zurückgeführt.

Der aufgetheilte Betrag ist innerhalb 2 Monaten, vom Forderungstage an gerechnet, einzuzahlen. Für den Fall, als durch größeren Schaden der Reservefond im Laufe eines Rechnungsjahres ganz aufgebraucht und für die weiter noch zu leistenden Vergütungen nicht zureichen sollte, verpflichten sich die Mitglieder der Anstalt, für den Fehlbetrag durch eine Nachtrags- zahlung, procentuell zum ordentlichen Jahresbeitrage berechnet, aufzukommen.

Diese Nachschußzahlungen sind im Bedarfsfalle sofort auszusprechen und binnen einer von dem Vereinsauschusse von Fall zu Fall zu bestim- menden Frist einbringlich zu machen.

Wenn nach einem solchen Ergebnisse die Anstalt sich nicht auflöst, verpflichten sich die Anstaltsmitglieder zur Wiederbeschaffung eines Reserve- fondes durch Einzahlung entsprechender Zuschläge zu den statutenmäßigen Jahresbeiträgen (§ 32).

Unter allen Umständen muß die Anstalt die vorgekommenen Verluste vergüten, und übernehmen die Anstaltsmitglieder die Haftung für die Schadenvergütungen.

Ein Anstaltsmitglied kann freiwillig nur dann aus der Anstalt aus- scheiden, wenn dasselbe alle ihm obliegenden Verpflichtungen thatsächlich erfüllt hat.

§ 38.

Die Gelder der Anstalt dürfen nur angelegt werden:

- 1) In inländischen, nach Maßgabe des Sparcassa-Regulativs vom 2. September 1844 eingerichteten Sparcassen, sowie in der k. k. Postsparcasse;
- 2) In zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren;
- 3) In pupillarsicheren Hypotheken.

Im allgemeinen ist bei der Anlage der Gelder auf deren leichte Realisierbarkeit thunlichst Bedacht zu nehmen, damit nicht durch eine Ueberlastung mit schwer realisierbaren Objecten, wie Hypothekendarlehen zc., die Erfüllbarkeit der Verbindlichkeiten der Anstalt gefährdet werde.

VIII. Von dem Austritte aus der Anstalt und der Ausschließung aus derselben.

§ 39.

Jedem Versicherten steht es frei, mit Schluss eines Rechnungsjahres aus der Versicherungsanstalt auszutreten.

Der Austritt muß schriftlich bei der Vorsteherung der Gemeinde, in welcher das versicherte Object liegt oder sich befindet, erklärt werden und ist diese Erklärung bis längstens 15. December vor Beginn jedes Kalenderjahres einzubringen, von welchem an der Austritt Wirksamkeit erlangen soll.

Mit der Austrittserklärung hat der Austretende zugleich den Nachweis beizubringen, daß er mit den ihm obliegenden statutenmäßigen Zahlungen an die Anstalt nicht im Rückstande ist, oder hat diese sofort zu leisten.

Ehe dieses geschehen ist, ist der Verwaltungsausschuß die Austrittserklärung anzunehmen nicht verpflichtet.

§ 40.

Eine Beschränkung der Mitglieder im Rechte des freien Austrittes findet dann statt, wenn die Versicherungssumme einem Dritten zum Pfande bestellt und die Pfandbestellung bei der Anstalt angemeldet ist.

In diesem Falle kann die Aufkündigung von Seite des Versicherten ohne schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers nicht erfolgen.

§ 41.

Dem Verwaltungsausschuße ist das Recht eingeräumt, bestehende Versicherungen zu kündigen, und es gilt für solche Kündigungen der gleiche Termin, wie nach § 39 für Austrittserklärungen des Versicherten.

Von diesem Kündigungsrechte abgesehen, kann ein Mitglied in folgenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 1) Wenn das versicherte Gebäude zu Zwecken verwendet wird, welche die Aufnahme desselben in die Versicherung ausgeschlossen hätten (§ 7).

- 2) Wenn der Versicherte wegen vorsätzlicher Brandstiftung bestraft worden ist, oder wenn der Brand aus bösem Vorsatze oder durch Muthwillen des Beschädigten entstanden ist.
- 3) Wenn der Versicherte sich weigert, Vorkehrungen zu treffen, welche der Verwaltungsausschuß zum Schutze des versicherten Gebäudes gegen Feuergefahr auf Grund stattgefundenener Erhebungen, zu welchen zwei Sachverständige zuzuziehen sind, für notwendig erklärt.
- 4) Wenn ein Mitglied die ihm nach diesen Statuten obliegenden Zahlungen (§§ 32—36) innerhalb 2 Monaten nach ihm zugestellter Aufforderung nicht leistet.

Die Ausschließung tritt in den sub 1 bis 4 erwähnten Fällen nach Ablauf eines Monats vom Tage der an das ausgeschlossene Mitglied erfolgten schriftlichen Verständigung von derselben in Wirksamkeit.

Wenn auf dem aus der Versicherung auszuschließenden Gebäude Pfandrechte lasten, welche bei der Anstalt angemeldet sind, so sind die betreffenden Pfandgläubiger unter einem mit dem Versicherten von der Ausschließung schriftlich zu verständigen.

§ 42.

Von dem Tage an, an welchem der Austritt oder die Ausschließung aus der Anstalt in Rechtswirksamkeit getreten ist, verliert der Ausgetretene oder Ausgeschlossene alle gesellschaftlichen Rechte, sowie jeden Anspruch auf das Anstaltsvermögen und erhält von den von ihm geleisteten statutenmäßigen Einzahlungen in keinem Falle etwas zurück.

Dagegen bleiben die freiwillig anstretenden Mitglieder bis zum Schlusse jenes Jahres, in welchem die Kündigung erfolgte (31. December 12 Uhr Mitternacht), und die ausgeschlossenen bis zu jenem Tage, an welchem der verfügte Ausschuß in Rechtskraft tritt (12 Uhr Mitternacht) für alle Verbindlichkeiten der Anstalt nach Maßgabe der Statuten haftbar, welche derselben bis dahin erwachsen sind.

§ 43.

Falls ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, tritt der letztere der Anstalt gegenüber, mag die Besitzveränderung auf was immer für einem Titel beruhen, in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers, und die bestehende Versicherung dauert ununterbrochen fort, falls der neue Besitzer nicht binnen 4 Wochen vom Tage des Besitzantrittes durch eine schriftliche Erklärung auf den Fortbestand derselben bei der Anstalt ausdrücklich verzichtet.

Die Zahlungspflicht des bisherigen Versicherten erlischt jedoch erst im Zeitpunkte der Anzeige des Eigenthumswechsels an die Anstalt.

Veränderungen im Besitze von versicherten beweglichen Sachen, von was immer für einer Art, sind, wenn zugleich eine Aenderung im Aufbewahrungsorte oder Locale stattfindet, noch vor der Vornahme dieser Veränderung dem Obmann schriftlich anzuzeigen.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherte selbst eine Aenderung mit Aufbewahrungsorte oder Locale vornimmt.

Wenn diese Anzeige unterlassen wird, ist die Anstalt berechtigt, die Versicherung vom Zeitpunkte der geschehenen Veränderungen als aufgehoben zu erklären.

Für Fahrnisse, welche außerhalb des Versicherungsbezirkes (Bregenzerwald) gebracht werden, erlischt in allen Fällen die Versicherung von dem Zeitpunkte ihrer Fortschaffung an.

IX. Bezeichnung, Sitz und Verwaltung der Anstalt.

§ 44.

Die Anstalt führt die Bezeichnung „Gegenseitige Feuerversicherungsanstalt des Bezirkes Bregenzerwald“ und führt ein Sigel mit dieser Inschrift.

§ 45.

Die Anstalt hat ihren Sitz in dem Wohnorte des jeweiligen Obmannes.

§ 46.

Die Angelegenheiten der Anstalt besorgen:

1. Der Obmann,
 2. Der Verwaltungsausschuß,
 3. die Gemeindevorsteherung als Localcommission,
 4. Die Vorsteherversammlung unter deren Oberleitung die Anstalt steht.
- Die Vorsteherversammlung besteht aus den jeweiligen Gemeindevorstehern, bezw. ihren Stellvertretern der Ortsgemeinden des Versicherungsbezirkes.

Der hiernach zu entsendende Vertreter der Gemeinden muß Mitglied des Vereins sein.

Die Vorsteherversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und sind ihre statutenmäßig gefassten Beschlüsse für alle Mitglieder bindend.

Die Einberufung der Vorsteherversammlung geschieht durch den Obmann der Anstalt.

Die Gemeindevorsteher haben in Angelegenheit der Anstalt wenigstens einmal im Jahre eine Versammlung abzuhalten, und von derselben abgesehen, so oft, als die der Oberleitung vorbehaltenen Geschäfte es erfordern, sowie dann, wenn der Verwaltungsausschuß oder mindestens 5 Gemeindevorsteher die Einberufung der Vorsteherversammlung beantragen. Ueberdies steht dem Obmann jederzeit das Recht zu, die Vorsteherversammlung einzuberufen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorsteher oder ihrer Stellvertreter erforderlich, und zur Gültigkeit der Beschlüsse die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Anträgen auf Aenderung der Statuten oder Auflösung der Anstalt ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Gesamtvorsteher erforderlich, welche mit zwei Drittel Mehrheit gültige Beschlüsse fassen.

Ist die Vorsteherversammlung beschlußsunfähig, so ist längstens binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, bei welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gültige Beschlüsse gefasst werden.

Auf diesen Umstand ist in der bezüglichen Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Wahlen geschieht die Abstimmung in der Regel mit Stimmzettel, auf vorangehenden Beschlufs der Versammlung auch mittelst Zuruf, bei Beschlüssen durch Aufstehen, Sitzenbleiben oder Handaufheben.

§ 47.

Der Beschlussfassung der Versammlung der Gemeindevorsteher sind insbesondere vorbehalten:

1. Die Wahl des Verwaltungsausschusses (§ 48) eventuell dessen Enthebung (§ 49).
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des jährlichen Rechnungsabchlusses, des Berichtes des Verwaltungsausschusses und Genehmigung desselben, sowie Anerkennung der Richtigkeit der Jahresrechnungen.
3. Die Abänderung der Statuten (§ 32).
4. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Ueberschüsse, soweit dieselbe nicht schon satzungsmäßig vorgeschrieben ist (§ 36), sowie über die Art der Deckung allfälliger Jahresausfälle (§ 37).
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt.
6. Die Beschlussfassung über die Modalitäten der Auflösung.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ad Punkt 3 und 6 ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 48.

Der Verwaltungsausschuß führt die Geschäfte unter Beobachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen nach Maßgabe der Statuten und der Beschlüsse der Vorsteherversammlung, er hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der Vorsteherversammlung gewählt werden.

Die Wahl ist so einzurichten, daß zwei Mitglieder aus den Gemeinden des Vorderwaldes (Volgenach, Krumbach, Hittisau, Ringenau, Sibratsgfall, Oberlangenegg und Unterlangenegg) zwei Mitglieder aus dem Mittelwalde (Egg, Andelsbuch, Schwarzenberg) und zwei Mitglieder aus dem Hinterwalde (Bezau, Reuthe, Bizau, Mellau, Schnepfau, Au, Schöppernau, Schröden und Warth-Hochkrumbach) gewählt werden.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welchem das active und passive Wahlrecht in die Vertretung einer der Gemeinden des Versicherungsbezirkes zusteht.

§ 49.

Die Functionsdauer der Verwaltungsausschufs-Mitglieder beträgt 6 Jahre.

Sie können wieder gewählt werden, haben aber das Recht, für die nächsten 6 Jahre die Wahl abzulehnen.

Die Bestellung der Verwaltungsausschufs-Mitglieder ist zu jederzeit durch die Vorsteherversammlung widerrufbar.

Für jene Mitglieder des Verwaltungsausschufses, welche während der Amtsdauer aus dem Amte scheiden, sind in der nächststattfindenden Vorsteherversammlung Ersatzwahlen für die restliche Amtsdauer vorzunehmen.

§ 50.

Der Verwaltungsausschufs wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter, sowie den Schriftführer.

Weiters hat der Verwaltungsausschufs auch den Cassier der Anstalt zu wählen, welcher seinen Wohnsitz in jener Gemeinde haben muss, in der der Obmann wohnt.

Wenn die Wahl des Cassiers nicht auf ein von der Vorsteherversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsausschufses (§ 48) fallen kann oder fällt, nimmt der Cassier an den Beratungen des Verwaltungsausschufses mit beratender Stimme theil.

Der Obmann beruft die Sitzungen ein und ist hiezu verpflichtet, wenn ein Drittel, der von der Vorsteherversammlung gewählten Verwaltungsausschufs-Mitglieder es begehrt.

§ 51.

Dem Verwaltungsausschuffe sind vorbehalten:

- a) Die Wahl des Obmannes, dessen Stellvertreters, des Cassiers und des Schriftführers,
- b) die Aufnahme der Mitglieder in die Anstalt, sowie der Ausschluss derselben (§ 41),
- c) die Durchführung der Verwendung der Ueberschüsse, soweit sie nicht statutengemäß zur Schaffung des Reservefonds zu verwenden sind (§ 47 Punkt 4 und § 36),
- d) die Anträge wegen der Deckung etwaiger Jahresausfälle (§ 47 Punkt 4 und § 37) und die Berechtigung, die zweimonatliche Einzahlungsfrist (§ 34) in einzelnen Fällen auf 4 Monate zu verlängern.
- e) Der Abschluss etwaiger Rückversicherungen und die Zuerkennung von Schadenergütungen.

Der Verwaltungsausschufs hat weiters zeitweise die Löschvorkehrungen und Requisiten in den Gemeinden des Versicherungsbezirkes in Augenschein zu nehmen und für die Instandhaltung und Verbesserung derselben thünlich Sorge zu tragen.

§ 52.

Der Verwaltungsausschufs ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder desselben eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Obmannes in der Sitzung anwesend sind.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuffe ist ein Ehrenamt und werden nur die baren Auslagen vergütet.

Der Obmann und Cassier erhalten für ihre Mühewaltung eine von dem Verwaltungsausschuffe zu bestimmende Entlohnung.

§ 53.

Der Obmann vertritt namens des Verwaltungsausschufses die Anstalt nach außen und den Behörden gegenüber und besorgt die Geschäftsführung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verwaltungs-Ausschuffe vorbehalten ist.

Er beruft die Versammlungen der Gemeindevorsteher, sowie die Ausschusssitzungen ein, führt in denselben den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse.

Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle und für die Dauer dessen Verhinderung mit gleichen Befugnissen.

§ 54.

Jede Urkunde, welche im Namen der Anstalt ausgefertigt wird und dieser eine Verbindlichkeit auferlegt, muss vom Obmann und entweder von einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsausschufses oder dem Cassier unterzeichnet sein.

§ 55.

Ueber jede Vorsteherversammlung, sowie über jede Sitzung des Verwaltungsausschufses ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse dem Wortlaute nach anzuführen und durch Angabe der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit und die Gültigkeit der Beschlussfassung zu constatieren ist.

Das aufgenommene Protokoll ist vom Vorsitzenden und im ersteren Falle von einem Gemeindevorsteher und im letzteren Falle von einem durch den Vorsitzenden hiezu bestimmten Mitgliede des Verwaltungsausschufses zu unterfertigen.

§ 56.

Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des Localcommissärs im Gemeindebezirke, er nimmt die Eintritts- und Austrittserklärungen entgegen und legt sie dem Obmann vor, er hat die Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres von den Anstaltsmitgliedern einzuheben und dieselben an die Anstalt abzuführen, auch hat er die in seiner Gemeinde bestehenden Versicherungen, beziehungsweise den dieselben betreffenden Auszug aus dem Hauptcataster der Versicherungen in Evidenz zu halten.

Der Gemeinde-Vorsteher hat als Localcommissär auch der Anstalt gegenüber die Verpflichtung, für die genaue und gewissenhafte Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften, der Bestimmungen der Lösordnung, für die Vornahme der Feuerbeschau, für die Herstellung und Erhaltung von Wasserbehälter und Wasserleitungen nach Möglichkeit Sorge zu tragen und etwa vorhandene, der Abhilfe bedürftige Uebelstände im Feuerlöschwesen dem Obmann zur Kenntniss zu bringen.

§ 57.

Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. December j. J.

Mit Schluß des Verwaltungsjahres werden die Bücher abgeschlossen, die Bilanz gezogen, von dem Verwaltungsausschusse mit Benützung der Bücher, Rechnungen und sonstigen Behelfen bei gleichzeitiger Ueberzeugung von dem thatsächlichen Vorhandensein aller Wertbestände geprüft und sodann mit Befund des Verwaltungsausschusses durch den Obmann der Vorsteher-versammlung vorgelegt.

Der Verwaltungsausschuss ist jederzeit berechtigt, Cassenrevisionen vorzunehmen, jährlich zweimal ist er aber verpflichtet, solche Revisionen zu halten und hat hierüber Protokolle zu verfassen und dieselben der Vorsteher-versammlung mit dem jährlichen Rechnungsabschlusse vorzulegen.

Die Buch- und Rechnungsführung, sowie die Aufstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses und Abfassung des Rechenschaftsberichtes der Anstalt hat nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31 zu erfolgen.

Der Rechnungsabschluss besteht:

1. Aus der Betriebsrechnung,
2. Aus dem Vermögensausweise.

Die Betriebsrechnung hat zu enthalten:

I. In den Einnahmen:

1. Den Stand des reinen Vermögens am Schlusse des Vorjahres.
2. Die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen (nicht nur die thatsächlich eingezahlten, sondern auch die im Rückstande gebliebenen Beiträge für das bezügliche Rechnungsjahr) und zwar:
 - a) jährliche Vorhineinprämien im ganzen, hievon ab die Rückversicherungsprämien, verbleibt auf eigene Rechnung der Anstalt,
 - b) Nachschußzahlungen.
3. Verwaltungseinnahmen:
 - a) Eintrittsgebühren.
4. Einnahmen aus der Capitalsveranlagung:
 - a) Zinsen von Sparcassainlagen,
 - b) Zinsen von Wertpapieren,
 - c) Zinsen von Hypothekendarlehen,
5. Coursegewinn an Effecten,

6. Sonstige Einnahmen (mit weiterer Specialisierung größerer Beträge).

II. In den Auslagen:

1. Schadenzahlungen einschließlich Erhebungskosten und zwar:
Im Ganzen.
Hievon ab Antheil des Rückversicherers,
Verbleibt auf eigene Rechnung der Anstalt,
2. Verwaltungskosten (mit Specialisierung größerer Beträge),
3. Steuern und Gebühren,
4. Abschreibungen und zwar:
 - a) uneinbringliche Forderungen,
 - b) Inventar,
 - c) sonstige näher zu bezeichnende Abschreibungen,
5. Courseverluste an Effecten,
6. Sonstige Ausgaben (mit weiterer Specialisierung größerer Beträge),
7. Das reine Vermögen am Schlusse des Rechnungsjahres.

Der Vermögensausweis hat die sämtlichen Activbestände, sowie die darauf lastenden Forderungen und Schulden einzeln nachzuweisen.

Die Differenz bildet das reine Vermögen der Anstalt. In dem Vermögensausweise ist insbesondere der Name (Firma), sowie der Zinsfuß jener Sparcasse ersichtlich zu machen, bei welcher Vereinskassen elociert sind und die Stückzahl, Gattung, sowie der Nominal- und Coursewert der im Besitze der Anstalt befindlichen Wertpapiere anzugeben.

Die Bewertung der Wertpapiere hat mit dem Course am Schlusse des bezüglichen Rechnungsjahres zu erfolgen und ist die Differenz zwischen diesem und dem Course am Vorjahre, beziehungsweise dem Anschaffungs-course, als Coursegewinn, eventuell Courseverlust in der Betriebsrechnung zu verrechnen.

§ 58.

Das Vermögen der Anstalt darf zu keinem anderen Zwecke verwendet werden, als zur Deckung von Brandschaden in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Statuten.

Unterstützungen, welche im Interesse des Feuerlöschwesens und von Vorkehrungen zur Abwendung von Feuergefahr liegen, sowie Remunerationen an Personen, welche in Brandfällen sich durch ihre Thätigkeit in der Erhaltung versicherter Gegenstände oder bei den Lösarbeiten besonders hervorgethan haben, oder welche einen Brand entdeckten und durch die Anzeige hievon Schaden verhinderten, können in kleineren Geldbeträgen nur aus Zinserträgen und jenen Beiträgen bestritten werden, um welche der vorhandene Reservefond seine statutarische Minimalhöhe übersteigt.

§ 59.

Die Feuerversicherungsanstalt steht in Gemäßheit des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, und der Ministerial-

Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31 unter staatlicher Aufsicht.

Der staatlichen Genehmigung unterliegt neben den im (§ 47) Punkt 3 und 6 erwähnten Beschlüssen der Gemeindevorsteherversammlung insbesondere auch jenes Uebereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand der Anstalt in seiner Gesamtheit an eine andere Versicherungsanstalt übertragen beziehungsweise in totale Rückversicherung gegeben wird.

Der von der Vorsteherversammlung genehmigte Rechnungsabschluss ist mit den weiter vorgeschriebenen Nachweisungen und statistischen Ausweisen alljährlich längstens bis Ende Juni im Wege der politischen Behörde an das k. k. Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

X. Schlussbestimmungen.

§ 60.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Versicherungsanstalt, welche ihrer Beschaffenheit nach auf den Rechtsweg gehören, sind vor dem nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kompetenten Gerichte auszutragen.

Klagen auf Entschädigung aus Anlass eines Brandschaden (§ 36) sind längstens innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfalle bei dem zuständigen Gerichte einzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist erlischt jeder von der Anstalt nicht früher anerkannte Entschädigungsanspruch.

§ 61.

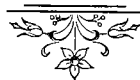
Die Kundmachungen der Anstalt haben durch die „Borarlberger Landeszeitung“ und das „Bregenzwälder Gemeindeblatt“ zu erfolgen.

§ 62.

Die gegenwärtigen Statuten treten mit 1. Jänner des auf die ertheilte staatliche Genehmigung unmittelbar folgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit und haben auch für die an diesem Tage schon bestehenden Versicherungen Gültigkeit.

§ 63.

Im Falle, als die Versicherungsanstalt aus was immer für einem Grunde aufgelöst werden sollte, ist das nach Sicherstellung aller bestehenden Verpflichtungen derselben verbleibende Vermögen nach Maßgabe der von einem jeden Mitgliede vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Statuten eingezahlten Beträge unter die zur Zeit der Auflösung der Anstalt angehörenden Mitglieder zu vertheilen.



40.492.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 18. Jänner 1868, Zl. 264 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 24. October 1901.

Für den k. k. Minister des Innern:

L. S.

Kroy.



Protokoll

der Gemeinde-Vertreter des Gerichtsbezirkes Bezau.

Aufgenommen im Gemeindezimmer zu Bezau am 3. Mai 1901.

Den Gegenstand der Verhandlung bildet die endgültige Verathung der neuen Statuten für die Brandasscuranz des Bezirkes Bregenzwald.

Anwesend sind folgende Gemeinde-Vertreter:

Gemeinde	Egg	Vorsteher	
"	Sibratsgfall	"	Josef Anton Matter.
"	Gittisau	"	A. Dorer.
"	Bolgenach	"	Hermann Sipburger.
"	Krumbach	"	Peter Schwärzler.
"	U.-Langenegg	"	Franz Xaver Heim.
"	Lingenau	"	Kaspar Aufbaumer.
"	D.-Langenegg	"	Ignaz Fink.
"	Andelsbuch	"	Konrad Mang.
"	Bezau	"	Johann Gefer.
"	Bizau	"	Franz Josef Matter.
"	Reuthe	"	Alois Gmeiner.
"	Mellau	"	Caspar Kaufmann.
"	Schnepfau	"	J. J. Feuerstein.
"	Au	"	Josef Hülsher.
"	Schopperrau	"	Peter Anton Simma.
"	Schröden	"	Josef Anton Willi.
"	Warth-Hochkrumbach	"	Martin Joham.
"	Schwarzenberg	"	Klrfan Huber.
"		"	Josef Anton Hirschbühl.

Der Gemeinde-Vorsteher Jos. Ant. Hirschbühl verliest den Statutenentwurf dem vollen Inhalte nach, und es werden die einzelnen Paragraphen besprochen, sodann ohne Einsprache angenommen.

Beschlossen wird, das Ansuchen um Genehmigung beim hohen Ministerium des Innern soll dem Reichsraths-Abgeordneten Jakob Fink von Andelsbuch übergeben werden.

Weiters wird beschlossen, dieses Sitzungsprotokoll soll lithographirt und jeder Gemeinde des Bezirkes je ein Exemplar zur Einsicht und Kenntnissnahme übermittelt werden.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und gefertigt.

L.-S.	Jos. Anton Matter, Gem.-Vorsteher.
"	Aug. Dorer, Gem.-Vorsteher.
"	Hermann Lipburger, Gem.-Vorsteher.
"	Peter Schwürler, Gem.-Vorsteher.
"	Franz Xaver Heim, Gem.-Vorsteher.
"	K. Aufhaumer, Gem.-Vorsteher.
"	Conrad Mang, Vorsteher.
"	Ignaz Fink, Vorsteher.
"	Stefan Huber, Vorsteher.
"	Joh. Geiser, Gem.-Vorsteher.
"	Franz Josef Matter, Gem.-Vorsteher.
"	Caspar Gmeiner, Gem.-Vorsteher.
"	Caspar Kaufmann, Vorsteher.
"	Jos. Jakob Freustein, Vorsteher.
"	Josef Rüscher, Vorsteher.
"	Peter Ant. Simma, Gem.-Vorsteher.
"	Jos. Anton Willi, Gem.-Vorsteher.
"	Marlin Dohum, Vorsteher.
"	Hirschbühl.

